

Dossier VIII: Informationspflichten

Rechtsgrundlage:

Artikel 13 und Artikel 14 Datenschutzgrundverordnung und Erwägungsgründe 60, 61 und 62 sowie Artikel 12 mit den zusätzlichen Erwägungsgründen 58 und 59 im Hinblick auf die Modalitäten für die Ausübung der Rechte

Der betroffenen Person müssen über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten Informationen in präziser, transparenter, verständlicher sowie leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache erhalten zur Verfügung gestellt werden. Dies muss unentgeltlich erfolgen (Artikel 12 DSGVO).

Die Datenschutzgrundverordnung unterteilt hierbei dahingehend, ob die personenbezogenen Daten direkt bei der betroffenen Person erhoben wurden (Artikel 13 DSGVO) oder ob die Erhebung bei Dritten erfolgt ist (Artikel 14 DSGVO). Die Inhalte der jeweiligen Informationspflichten (Artikel 13 und Artikel 14 DSGVO) weichen jedoch nicht wesentlich voneinander ab.

In diesem Dossier werden die Voraussetzungen des Artikel 13 DSGVO (A.) und des Artikel 14 DSGVO (B.) dargestellt. Unter Punkt C. folgen Ausführungen dazu, wie der Verantwortliche seine Informationspflichten auszuüben hat. Eine Zusammenfassung erfolgt unter Punkt D.; weiterführende Links sind unter Punkt E. zu finden.

A. Inhalt der Informationspflichten

Im Einzelnen muss der Verantwortliche folgende Informationen **zum Zeitpunkt der Erhebung** der Daten zur Verfügung stellen:

- den Namen und die Kontaktdaten des Verantwortlichen und seines Vertreters (z.B. Geschäftsführer einer GmbH),
- die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten, sofern ein solcher benannt wurde,
- die Zwecke, für die die personenbezogenen Daten verarbeitet werden sollen, sowie die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung,
- die berechtigten Interessen, die von dem Verantwortlichen oder einem Dritten verfolgt werden, wenn die Datenverarbeitung beispielsweise nicht auf einer Einwilligung oder einem Vertrag beruht, sondern auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO (Datenverarbeitung aufgrund berechtigter Interessen),
- die Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten,
- die Absicht des Verantwortlichen, die personenbezogenen Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation zu übermitteln. In diesem Fall muss ebenso darüber informiert werden, dass durch die Übermittlung ein angemessenes Datenschutzniveau sichergestellt ist, also etwa entweder ein Angemessenheitsbeschlusses der EU-Kommission vorliegt oder die Datenübermittlung aufgrund geeigneter Garantien erfolgt (im zuletzt genannten Fall muss darauf hingewiesen werden, wie eine Kopie von diesen Garantien zu erhalten ist, oder wo diese verfügbar sind).

Zusätzlich zu diesen Informationen müssen der betroffenen Person gemäß der Datenschutzgrundverordnung weitere Informationen **zum Zeitpunkt der Erhebung** der personenbezogenen Daten zur Verfügung gestellt werden, die notwendig sind, um eine *faire und transparente* Verarbeitung zu gewährleisten:

- die Speicherdauer der personenbezogenen Daten,
- die Betroffenenrechte (Auskunfts-, Berichtigungs-, Lösungs-, Widerspruchsrechte oder das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit),
- das Bestehen eines Rechts, die Einwilligung jederzeit zu widerrufen, wenn die Verarbeitung auf einer Einwilligung der betroffenen Person beruht,
- das Bestehen eines Beschwerderechts bei einer Aufsichtsbehörde,
- die Erforderlichkeit der Datenverarbeitung für einen Vertragsabschluss oder ob die Bereitstellung der personenbezogenen Daten gesetzlich oder vertraglich vorgeschrieben ist und welche mögliche Folgen die Nichtbereitstellung hätte,
- das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling sowie aussagekräftige Informationen über die Logik sowie die Tragweite und die angestrebten Auswirkungen einer derartigen Verarbeitung für die betroffene Person.

Eine Ausnahme von der Informationspflicht besteht, wenn die betroffene Person bereits über die Informationen verfügt (Artikel 13 Absatz 4 DSGVO).

B. Abweichungen, wenn die Daten nicht direkt beim Betroffenen erhoben wurden (Artikel 14 DSGVO):

- Inhalt

Werden Daten über die betroffene Person bei Dritten erhoben, muss dem Umstand Rechnung getragen werden, dass der betroffenen Person im Unterschied zur Direkterhebung die Datenerhebung nicht bekannt ist. Daher muss der Verantwortliche zusätzlich über die Datenquelle sowie über die Kategorien der verarbeitenden personenbezogenen Daten informieren. Dies ist wichtig, damit der betroffenen Person das Ausmaß der Datenverarbeitung bewusst ist und sie gegebenenfalls zusätzlich von ihrem Auskunftsrecht Gebrauch machen kann. Außerdem muss bei der Offenlegung an einen neuen Empfänger, wozu auch Auftragsverarbeiter zählen, eine entsprechende Information erfolgen, soweit dies der betroffenen Person noch nicht mitgeteilt wurde.

- Frist

Im Gegensatz zur Direkterhebung, bei der die Informationen bei Erhebung der Daten zur Verfügung gestellt werden müssen, muss der Verantwortliche bei der Dritterhebung diese Informationen nachträglich innerhalb einer angemessenen Frist nach Erlangung der Daten mitteilen. Diese Frist hängt von den spezifischen Umständen ab, die Information muss aber längstens innerhalb eines Monats erfolgen.

- Ausnahmen

Über den in Artikel 13 Absatz 4 und Artikel 14 Absatz 5 DSGVO geregelten Fall hinaus („Informationspflicht entfällt, wenn die betroffene Person bereits über die Informationen verfügt“), bestehen bei einer Dritterhebung weitere Ausnahmen wie folgt:

So müssen keine Informationen zur Verfügung gestellt werden, wenn

- sich die Erteilung dieser Information als unmöglich erweist oder einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde (etwa Verarbeitung für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke, für wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke),
- die Erlangung oder Offenlegung durch Rechtsvorschriften ausdrücklich geregelt ist,
- die personenbezogenen Daten einem Berufsgeheimnis, einschließlich einer satzungsmäßigen Geheimhaltungspflicht, unterliegen.

C. Wie ist zu informieren?

Die Informationen sind nach der Vorgabe der Datenschutzgrundverordnung in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form sowie in klarer und einfacher Sprache zu übermitteln (Artikel 12 DSGVO).

Nach Auffassung der Aufsichtsbehörden sollte die betroffene Person im Voraus in der Lage sein, den Umfang und die Konsequenzen der Datenverarbeitung zu ermitteln (siehe Datenschutzkonferenz - https://www.lida.bayern.de/media/dsk_kpnr_10_informationspflichten.pdf). Die verlangten Informationen müssen jedoch nicht unbedingt in einer einzigen Erklärung enthalten sein (insbesondere um die Leser nicht zu überfordern), sondern können durchaus mehrschichtig aufgebaut sein. Dies darf jedoch nicht zu einer Vielzahl unübersichtlicher Links führen, sondern es muss vielmehr ein transparenter Überblick über die zur Verfügung stehenden Informationen erfolgen sowie ein ebenso klarer Verweis, wo die betroffenen Personen weitere Informationen finden können. Auf der ersten Informationsebene sollten immer die wichtigsten Auswirkungen der Datenverarbeitung deutlich gemacht werden, damit der betroffenen Person der Umfang unmissverständlich bewusst wird und sie sich gegebenenfalls auch gegen eine Datenverarbeitung entscheiden oder auf weitere Betroffenenrechte (z.B. Auskunftsrecht) zurückgreifen könnte. Siehe hierzu insbesondere die Ausführungen der Artikel-29-Datenschutzgruppe, WP 260 - http://ec.europa.eu/newsroom/article29/document.cfm?doc_id=50057 sowie des GDD (Gesellschaft für Datenschutz und Datensicherheit) - https://www.gdd.de/downloads/praxishilfen/GDD-Praxishilfe_DS-GVO_7.pdf.

Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass Artikel 13 und Artikel 14 DSGVO innerhalb ihrer jeweiligen Regelungen in unterschiedliche Informationspflichten unterteilen. So beziehen sich Artikel 13 Absatz 2 und Artikel 14 Absatz 2 DSGVO ergänzend auf Informationspflichten, die für eine *faire und transparente* Datenverarbeitung erforderlich sind. In diesem Zusammenhang ist jedoch auf die Auffassung der Artikel-29-Datenschutzgruppe zu verweisen, die keinen Unterschied zwischen den Informationspflichten des Absatz 1 und Absatz 2 macht (WP 260, S. 12). Daher empfiehlt sich für Unternehmen, umfassend über die Datenverarbeitung anhand der Kriterien der Absätze 1 und 2 zu informieren. Anderenfalls müsste im Einzelfall nachweisbar sein, aus welchem Grunde eine Information nach Absatz 2 nicht erforderlich ist. Dies würde den Umsetzungsprozess erschweren, insbesondere da den Regelungen der Datenschutzgrundverordnung keine entsprechenden Hinweise zu entnehmen sind. Daher dürfte es auch bei der Erstellung eines Datenschutzhinweises in der Praxis regelmäßig keine

wesentliche Rolle spielen, dass die Information über die berechtigten Interessen einer Datenverarbeitung (Artikel 6 Absatz 1f DSGVO), im Rahmen der Direkterhebung eine Pflichtinformation nach Absatz 1 darstellt, und die entsprechende Informationspflicht im Falle der Dritterhebung in Artikel 14 Absatz 2 DSGVO geregelt ist (siehe die Ausführungen der Datenschutzkonferenz - https://www.lida.bayern.de/media/dsk_kpnr_10_informationspflichten.pdf). Und des GDD – Gesellschaft für Datenschutz und Datensicherheit - https://www.gdd.de/downloads/praxishilfen/GDD-Praxishilfe_DS-GVO_7.pdf).

D. In Kürze:

Der Verantwortliche hat zum Zeitpunkt der Erhebung der Daten umfassende Informationspflichten zu erfüllen. Die Informationen sind nach der Vorgabe der Datenschutzgrundverordnung in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form sowie in klarer und einfacher Sprache zu übermitteln. Im Falle einer Zweckänderung, wozu auch die Übermittlung von Daten an Dritte gehören kann, müssen alle Informationspflichten erneut erfüllt werden.

Werden Daten über die betroffene Person bei Dritten erhoben, muss der Verantwortliche zusätzlich über die Datenquelle sowie über die Kategorien der verarbeitenden personenbezogenen Daten informieren. In diesem Falle müssen die Informationen außerdem nachträglich innerhalb einer angemessenen Frist nach Erlangung der Daten der betroffenen Person mitgeteilt werden - längstens innerhalb eines Monats.

E. Links und Materialien

- **Datenschutzkonferenz:**

Die Datenschutzkonferenz hat ein Kurzpapier „Informationspflichten bei Direkt- und Dritterhebung“ veröffentlicht, abrufbar unter https://www.lida.bayern.de/media/dsk_kpnr_10_informationspflichten.pdf. Darin sind die wesentlichen Anforderungen an Informationspflichten zusammengefasst.

- **Artikel-29-Datenschutzgruppe:**

Die Artikel 29-Datenschutzgruppe hat Empfehlungen hinsichtlich der Umsetzung der Informationspflichten in der Praxis veröffentlicht (WP 260, Guidelines on transparency under Regulation 2016/679 vom 11. April 2018), abrufbar unter http://ec.europa.eu/newsroom/article29/document.cfm?doc_id=50057.

Die Artikel-29-Datenschutzgruppe befürwortet eine umfassende Information und unterteilt nicht zwischen den Pflichten der Absätze 1 und 2 in Artikel 13 bzw. Artikel 14 DSGVO (S. 12). Sie führt aus, dass es die beste Vorgehensweise sei, nicht nur die nach der Datenschutzgrundverordnung verlangten Informationen zur Verfügung zu stellen, sondern der betroffenen Person die wichtigsten Auswirkungen der Datenverarbeitung klarzumachen, damit diese den Umfang und die Folgen der Datenverarbeitung im Voraus feststellen kann (S. 8). Die Artikel-29-Datenschutzgruppe befürwortet zudem einen mehrstufigen Aufbau anstatt einer einzigen Erklärung auf einem Bildschirm (S. 17, „to avoid information fatigue“), wobei die betroffene Person bereits auf der ersten Informationsstufe in der Lage sein sollte, die Tragweite der Datenverarbeitung zu verstehen (S. 17).

- **Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz**

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz fasst auf seiner Webseite die Informationspflichten unter dem folgenden Link zusammen:

<https://www.datenschutz.rlp.de/de/themenfelder-themen/datenschutz-grundverordnung/informationspflichten-und-auskunftsrechte/> und verweist darauf, dass als Form des Individualrechtsschutzes die Rechte der Betroffenen das Kernelement des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung sind und so in Deutschland erhalten bleiben sollten.

In den FAQ ist unter der Rubrik „Welche Informationspflichten haben die Verantwortlichen künftig den betroffenen Personen gegenüber?“ eine weitere kurze Übersicht zu finden, <https://www.datenschutz.rlp.de/de/themenfelder-themen/datenschutz-grundverordnung/faq/>

- **Industrie- und Handelskammern**

Weitere Hinweise zu den Informationspflichten sind außerdem den Hinweisen der Industrie- und Handelskammern zu entnehmen, die in ihren Ausführungen zur Umsetzung der Datenschutzverordnung regelmäßig auch auf die Informationspflichten eingehen.

Die **Industrie- und Handelskammer Mittlerer Niederrhein** hat etwa speziell Informationen zur Datenschutzerklärung im Internet veröffentlicht und behandelt dabei auch Tracking- und Analysetools (etwa Google Analytics, eTracker, Piwik), über deren Verwendung der Verantwortliche ebenso informieren muss, abrufbar unter <https://www.ihk-krefeld.de/de/recht/internetrecht/datenschutzerklaerung-im-internet.html> .

Die **IHK Rheinhessen** stellt unter <https://www.rheinhessen.ihk24.de/blob/mzihk24/fairplay/downloads/3878452/d548b77cae083a2aa03c895814bdad20/Merkblatt-EU-DS-GVO-Betroffenenrechte-data.pdf> einen Überblick speziell über die Betroffenenrechte zur Verfügung. Darin erfolgen ebenso Ausführungen zu den Informationspflichten des Artikel 13 und Artikel 14 DSGVO.

Außerdem gibt die **IHK Saarland** auf ihrer Webseite einen Überblick über Informationspflichten nach der DSGVO (<https://www.saarland.ihk.de/ihk-saarland/Integrale?SID=CRAWLER&MODULE=Frontend.Media&ACTION=ViewMediaObject&Media.PK=7380&Media.Object.ObjectType=full>)

- **GDD (Gesellschaft für Datenschutz und Datensicherheit e.V.)**

Der GDD hat eine Praxishilfe hinsichtlich der Transparenzpflichten bei der Datenverarbeitung veröffentlicht, abrufbar unter https://www.gdd.de/downloads/praxishilfen/GDD-Praxishilfe_DS-GVO_7.pdf.

Auf S. 6 sind Ausführungen des GDD dazu enthalten, welche Informationen der betroffenen Person unmittelbar mitgegeben werden sollten (laut GDD: „1st level“) und welche Informationsgehalte ggf. auf einer gesonderten Website bzw. per Faxabruf etc. vorgehalten werden könnten (laut GDD: „2nd level“). Der GDD bezieht sich dabei u.a. auch auf den Medienbruch, da manche Verarbeitungssituationen es nicht zuließen, der betroffenen Person einen mehrseitigen Ausdruck unmittelbar zur Verfügung zu stellen.

Auf S. 9 wird eine Musterinformation zur Verfügung gestellt und auf S. 10 werden die Informationspflichten im Rahmen von besonderen Verarbeitungssituationen beschrieben, z.B. Ladenlokal, Automatenkauf, Gewinnspiel per Post, Bewerbermanagement.

- **ZDH Zentralverband des Deutschen Handwerks**

Hinweise für Handwerksbetriebe finden sich unter

http://www.hwk-aachen.de/fileadmin/user_upload/downloads/eu-datenschutzgrundverordnung/ZDH_Praxis_Datenschutz_Informationspflichten_Hinweise_fuer_Handwerksbetriebe.pdf

- **Landesärztekammer Hessen (LÄKH)**

Die Landesärztekammer Hessen informiert unter

https://www.laekh.de/images/Aerzte/Rund_ums_Recht/Merkblaetter/Informationspflichten_DSGVO.pdf über die Informationspflichten von Ärztinnen und Ärzten gegenüber ihren Patienten.

- **Ärztekammer Schleswig-Holstein**

Die Ärztekammer Schleswig-Holstein hat ebenso ein Hinweisblatt für Ärztinnen und Ärzte veröffentlicht -

https://www.aeksh.de/system/files/documents/hinweisblatt_informationspflichten_nach_art.13_dsgvo_direkterhebung_1.pdf.

- **Institut für Informations-, Telekommunikations- und Medienrecht**

Eine Musterdatenschutzerklärung wurde vom Institut für Informations-, Telekommunikations- und Medienrecht (Westfälische Wilhelms-Universität Münster) erstellt, abrufbar unter

<https://www.uni-muenster.de/Jura.itm/hoeren/lehre/materialien> (allgemeine Materialien)

sowie unter <http://www.uni-muenster.de/Jura.itm/hoeren/itm/wp-content/uploads/Musterdatenschutzerk%C3%A4rung-nach-der-DSGVO.docx> (Musterdatenschutzerklärung)

Europaweite Links

- **Europäische Kommission**

Auf der Webseite der Europäischen Kommission sind ebenso Ausführungen zu den Informationspflichten von Verantwortlichen abrufbar (https://ec.europa.eu/info/law/law-topic/data-protection/reform/rules-business-and-organisations/principles-gdpr/what-information-must-be-given-individuals-whose-data-collected_de)

- **ICO : Britische Datenschutzbehörde (Information Commissioner´s Office):**

Die britische Datenschutzbehörde stellt eine Checkliste für Informationspflichten zum Abruf bereit (<https://ico.org.uk/for-organisations/guide-to-the-general-data-protection-regulation-gdpr/individual-rights/right-to-be-informed/>) und gibt unter <https://ico.org.uk/for-organisations/guide-to-data-protection/privacy-notice-transparency-and-control/> (Privacy notes, transparency and control) nochmals allgemeine Hinweise.

DSGVO-INFO

DIE UMFASSENDE INFORMATIONSPLATTFORM

